



SATZUNG

- des Angel-Club-Kassel/Spessart 1991 e.V. -

(überarbeitete Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 21.03.2026)

§ 1 - Name, Sitz und Eintragung

Der „Angel-Club-Kassel – Spessart 1991 e.V.“ ist eine Vereinigung von Anglern. Er wurde am Montag, den 06. Mai 1991 gegründet.

Sitz des Vereins ist Biebergemünd – Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 3790 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Ausübung der Fischweid zu ermöglichen, wobei er bemüht ist, hierfür geeignete Gewässer zu pachten oder zu erwerben, mit Fischbesatz zu versehen und durch Bepflanzung der Gewässer sowie ihrer Uferzonen aktiven Naturschutz zu leisten. Der Verein ist bestrebt, in seinem Mitgliederkreis und darüber hinaus, den Gedanken des Tier- und Landschaftsschutzes zu verfolgen. Der Verein wird seine Vereinsgewässer im Sinne des Hessischen Fischereigesetzes ordnungsgemäß bewirtschaften.

§ 3 - Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, bei Minderjährigen ist für eine Mitgliedschaft die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Antragsteller, die kein Interesse an der Fischweid der Vereinsgewässer haben, jedoch am Vereinsleben teilnehmen möchten, können als passive Mitglieder dem Verein beitreten.



Passive Mitglieder zählen als voll stimmberechtigt, ausgenommen bei fischereirechtlichen Angelegenheiten wie z.B. Fischbesatz, Gewässeranpacht usw. (Dies gilt nicht für passive Mitglieder, die dem Vorstand angehören).

§ 5 - Austritt und Änderung der Mitgliedschaft

Der Austritt von Mitgliedern ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, die Austrittserklärung muss bis zum 31. Oktober des aktuellen Geschäftsjahres schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Eine Änderung der Mitgliedschaft von aktiv zu passiv ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Änderungswunsch ist bis zum 31. Oktober des aktuellen Geschäftsjahres schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anzuzeigen.

Eine Änderung der Mitgliedschaft von passiv zu aktiv ist jederzeit möglich. Der Änderungswunsch ist schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anzuzeigen. In diesem Fall ist der aktuelle Jahresbeitrag für aktive Mitglieder abzüglich des bereits geleisteten Jahresbeitrags für passive Mitglieder zu entrichten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 - Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtete Beitrag wird nicht zurückerstattet.

§7 - Mitgliederbeitrag

Die Antragsteller (Aufnahmeantrag) entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.

Die Beitragshöhe aktiver und passiver Mitglieder wird gesondert geregelt, der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig.

Der Jahresbeitrag ist komplett für ein Kalenderjahr zu entrichten.

Alle Zahlungen an den Verein sollten per Lastschrift erfolgen, alternative Zahlungen sind möglich.



§8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Gewässerwart
2. Gewässerwart
1. Jugendwart
2. Jugendwart
- 2 Beisitzer

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Sie werden als „Geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom 1. und 2. Vorsitzenden oder von einem der Vorsitzenden und einem zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

2. Schriftführer, 2. Kassierer, 1. Gewässerwart, 2. Gewässerwart, 1. Jugendwart, 2. Jugendwart sowie die Beisitzer werden als „Erweiterter Vorstand“ bezeichnet.

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer und 1. Kassierer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Schriftführer, 2. Kassierer, 1. Gewässerwart, 2. Gewässerwart, 1. Jugendwart und 2. Jugendwart sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollten sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine Kandidaten zur Verfügung stellen, kann der geschäftsführende Vorstand Vereinsmitglieder in die entsprechenden Vorstandspositionen berufen. Gleiches gilt, wenn eines der in diesem Absatz genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig von seinem Amt zurücktritt.

Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind voll stimmberechtigt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind voll stimmberechtigt, mit Ausnahme der Beisitzer. Die Beisitzer sind bei allen Entscheidungen stimmberechtigt, die nicht für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern relevant sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand berufen. Diese Mitglieder haben beratende Funktionen und sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.



Die Bezeichnung der Vorstandspositionen in männlicher Form bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen, dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine Zustellung in digitaler Form (E-Mail, Fax) ist ebenfalls zulässig.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Es entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Beschlussfassungen, die nicht satzungsgemäß festgelegt sind, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge hierzu müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.



§ 12 - Kassenführung

Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassierer nur zu leisten, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt wurden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und der Kassenbericht auf Verlangen dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung von zwei aus der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren auf die Richtigkeit zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Revisoren sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Voraus zu wählen (keine Vorstandsmitglieder). Eine Wiederwahl ist möglich, allerdings sind zwei direkt aufeinanderfolgende Amtszeiten nicht zulässig.

Zeichnungsberechtigt bei Bankkonten sind der 1. und 2. Kassierer sowie der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 13 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung, die anwesenden Mitglieder sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 14 – Datenschutz

Im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und der Vereins- und Mitgliederverwaltung werden unter Beachtung und Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 15 – Angelordnung und Maßnahmenkatalog

Der Verein erlässt eine Angelordnung, die die zugelassenen Angelmethoden und das Verhalten am Gewässer unter fischereirechtlichen Aspekten regelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind darüber hinaus einzuhalten.

Die Ahndung von Verstößen gegen die Angelordnung werden in einem Maßnahmenkatalog geregelt.



§ 16 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (9/10 Mehrheit der gültigen Stimmen) aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebergemünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 - Gültigkeit

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2026 tritt diese Satzung mit dem Datum der Mitgliederversammlung, spätestens mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Biebergemünd-Kassel, 21.03.2026

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

1. Schriftführer _____

1. Kassierer _____